

Chantal Guttinger, *Le collège des notaires de Spolète au XIV^{ème} siècle, Mélanges d'Archéologie et d'Histoire* 79 (1967) S. 679—697, ist eine auf gründlichen Archivstudien beruhende Untersuchung über die Aufnahme in die Notarszunft, deren Organisation, Tätigkeit, Finanzen und Verhältnis zur Stadt. Im Anhang veröffentlicht die Verfasserin u. a. eine Anzahl von einschlägigen Bestimmungen aus den spoletaner Statuten von 1318 und 1364. H. M. S.

G. Le Bras, Ch. Lefebvre, J. Rambaud, *L'Age Classique 1140—1378. Sources et Théorie du Droit* (Histoire du Droit et des Institutions de l'Église en Occident, publiée sous la direction de Gabriel Le Bras, Tome 7) Paris 1965, Éditions Sirey, XII u. 608 S., F. 52,—. — Der Band gehört in eine von G. Le Bras herausgegebene Reihe, die die Geschichte des Rechts und der Institutionen der Römischen Kirche von den Anfängen bis zur Gegenwart in 20 Bänden behandeln soll (Band 1—6 „L'Ancien Droit“, Band 7—12 „L'Age Classique“, Band 13—20 „Les Temps Modernes“). Bisher sind die Bände 1 (G. Le Bras, *Prolégomènes*, 1955) und 3 (J. Gaudemet, *L'Église dans l'Empire Romaine*, 1958) erschienen. Im nun vorliegenden 7. Band bestimmt G. Le Bras in zwei einleitenden Kapiteln als „L'Age Classique“ des Kirchenrechts die Zeitspanne von 1140—1378, in der das Dekret Gratians und die großen päpstlichen Dekretalsammlungen entstanden, und gibt einen knappen Überblick über die wichtigsten kanonistischen Rechtssammlungen von 500 bis zum 12. Jahrhundert. — J. Rambaud analysiert das Werk Gratians, das neben der Bibel und früheren Collectionen vor allem aus den Sammlungen Ivos von Chartres geschöpft ist und noch im 12. Jh. wohl von den Schülern Gratians in einigen Punkten ergänzt wurde: Sie haben vermutlich die unter dem Einfluß Ivos und der dicta Gratians stehenden Inhaltsangaben, die ebenfalls meist aus Ivo stammenden *paleae*, die sich in einzelnen Handschriften des Dekrets findenden kleinen Dekretalsammlungen und einzelne Texte des römischen Rechts eingefügt. An den Schluß des zweiten Teils des *Decretum* gelangte schon sehr früh der Traktat „De Penitentia“, eine Erweiterung von C. 33 q. 3; als dritten Teil fügte vielleicht noch Gratian selbst, wenn auch erst nachträglich, „De consecratione“ an. Im 13. und 14. Jh. blieb Gratians Dekret zwar die Grundlage des kanonischen Rechts, Träger seiner lebendigen Weiterentwicklung wurden jedoch seit Alexander III. und seinen Nachfolgern die päpstlichen Dekretalen. — Ch. Lefebvre untersucht ihre Bedeutung in den verschiedenen Sammlungen, Sie sind Zeugnisse für die Zentralisierung der kirchlichen Verwaltung und vor allem für die Konzentration der kirchlichen Rechtsprechung beim Papst, die der Rechtsprechung der Erzbischöfe, Bischöfe oder Orden nur noch begrenzte Möglichkeiten läßt. Fast zeitgleich mit der schriftlichen Fixierung des Kirchenrechts im Dekret Gratians und in den päpstlichen Sammlungen entwickeln die Dekretisten und Dekretalisten, deren führende Schulen und Vertreter Lefebvre vorstellt, Methoden seiner juristischen Interpretation. Als theoretische Grundlagen des positiven Kirchenrechts der klassischen Zeit, wie es in päpstlichen Gesetzen, Erlassen, Dispensen und Privilegien faßbar ist, erweisen sich Naturrecht und offenbartes, göttliches Recht. Sie finden ihren Ausdruck in der „*aequitas canonica*“, die die Härte der starren Regel mildert und in einer Zeit, als das Gesetz in der Kirche zu triumphieren scheint, christlicher Barmherzigkeit ihren Platz bewahrt. In ihr wird, wie G. Le Bras in seiner zusammenfassenden „Conclusion“ feststellt, der Einfluß der Theologie und Philosophie auf das Recht der Kirche in der klassischen Epoche sichtbar.

Wolfgang Stürner